

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

**zur Stellungnahme des Regierungsrats zur Empfehlung der GPK (Bericht 2020/210)
betreffend Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019 des Kantonsspitals Baselland
2021/30**

vom 11. Februar 2021

1. Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) beantragte dem Landrat sowohl den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2019 des Kantonsspitals Baselland zur Kenntnis zu nehmen, als auch die durch die GPK formulierte Empfehlung gutzuheissen (Bericht zur Vorlage [2020/210](#)). Diesem Antrag folgte der Landrat am 27. August 2020 ([LRB 509](#)).

Der Regierungsrat legte mit Datum vom 19. Januar 2021 seine Stellungnahme [LRV 2021/30](#) vor.

2. Kommissionsberatung

Die Subko II prüfte die Stellungnahme des Regierungsrats und erstattete der GPK Bericht. Die GPK behandelte den vorliegenden Bericht anlässlich ihrer Sitzung vom 4. Februar 2021 und verabschiedete ihn zuhanden des Landrats.

3. Beurteilung der Stellungnahme des Regierungsrats

3.1. Empfehlung

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, eingehender und in einem grösseren Kontext zu prüfen, ob das vom KSBL im Betriebsjahr 2018 neu erlassene Kaderarztlohnreglement die Bedingungen an ein zeitgemässes Entschädigungsmodell erfüllt und darauf gestützt allenfalls auch entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Diese neuerliche Empfehlung basiert auf einer Stellungnahme des Regierungsrats zu einer Empfehlung, welche die GPK in ihrem letztjährigen [Bericht](#) zur Vorlage 2019/482 ausgesprochen hat (*Empfehlung 3: Es ist zu prüfen, ob das vom KSBL im Betriebsjahr 2018 neu erlassene Kaderarztlohnreglement die Bedingungen der Spitalliste erfüllt und – falls erforderlich – der Anstoss für eine erneute Anpassung der entsprechenden Regelungen zu geben.*).

Dabei war die GPK der Auffassung, dass der Thematik im Rahmen der Beantwortung der Interpellation [2020/34](#) nicht in der notwendigen Tiefe begegnet wurde.

3.2. Stellungnahme des Regierungsrats

Die Bedingungen im Entwurf der Leistungsvereinbarung zur neuen Spitalliste, die per 1. Juli 2021 in Kraft treten sollen, lauten im Bereich «Verzicht auf mengenzielabhängige Bonuszahlungen» wie folgt:

«Das Bewerberspital verpflichtet sich, dass zielbezogenen Bonuszahlungen von Chefärzten, leitenden Ärzten und Belegärzten nicht an den Umsatz und/oder an der Menge und/oder an den Schweregrad (CaseMix) von Behandlungen ausgerichtet werden. Auch dürfen Bonuszahlungen nicht an Sparziele gekoppelt werden».

Das KSBL hat auf diese Vorgaben reagiert. Es hat im Rahmen eines Projekts zusammen mit Vertreterinnen und Vertreter auf Stufe Chefärztin/Chefarzt und Leitende Ärztin/Leitender Arzt ein neues Kaderarzt-Lohnsystem erarbeitet. Dieses wurde am 18.6.2020 vom Verwaltungsrat des KSBL genehmigt und verabschiedet und per 1.1.2021 eingeführt. Wesentliche Änderung dabei ist, dass bislang direkt dem Kaderarzt vergütete Privathonorare wegen deren Abhängigkeit von der Anzahl der behandelten Versicherungsvertragsgesetz-Patienten aus dem Lohnsystem eliminiert und durch eine sogenannte «Marktkomponente» ersetzt wurden.

[...]

Die obigen Ausführungen betreffen die relevanten Regelungen für die angestellten Ärztinnen und Ärzte des KSBL.

Mit Inkrafttreten der gleichlautenden Spitallisten und den damit abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen muss auch die Vergütung der Belegärzte entsprechend geregelt werden. Die korrekte Festlegung der jeweiligen Bestimmungen obliegt den einzelnen Häusern; allenfalls kann eine Absprache innerhalb der Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (VNS) sinnvoll sein. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft und das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt werden die Einhaltung der Vorgaben periodisch überprüfen.

3.3. Kommentar GPK

Die GPK nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass auf die neuen Vorgaben im Bereich «Verzicht auf mengenzielabhängige Bonuszahlungen» eingegangen wurde, und die Entschädigungsregelungen aus dem Jahre 2018 nochmals gänzlich überarbeitet worden sind. Die GPK nimmt sodann zur Kenntnis, dass ein an die neuen Rahmenbedingungen angepasstes, neues Kaderarzt-Lohnsystem erarbeitet wurde, welches per 1. Januar 2021 vom KSBL in Kraft gesetzt worden ist.

Damit ist die Empfehlung der GPK erfüllt.

4. Antrag an den Landrat

Die GPK beantragt dem Landrat einstimmig Kenntnisnahme von der Stellungnahme des Regierungsrats und dem vorliegenden Bericht der GPK.

11.02.2021

Geschäftsprüfungskommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilage/n

–